

**ANHANG ZUR  
ASSISTENZVEREINBARUNG**  
Mobile Begleitdienste  
Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung  
Familienassistenz  
Freizeitassistenz

**Mobile Begleitdienste**  
Assistenzleistungen für Menschen  
mit Beeinträchtigung

**Teamleitung**  
**DI Martin Albl**  
Tarmannweg 7  
9521 Treffen am Ossiacher See

**Telefon**  
(+43) 664 88 2726 54

**E-Mail**  
martin.albl@diakonie-delatour.at

**Absehen von Selbstbehalten**

a.) In berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen die Bezahlung des Selbstbehaltes eine soziale Härte oder eine Gefährdung der Existenzgrundlage des Klienten darstellt, kann unter Bedachtnahme angespannter wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse des Klienten unter Angabe von Gründen und entsprechenden Nachweisen (Einkommens- und Vermögensnachweise des Klienten) von der Einhebung abgesehen werden.

b.) Als Richtwerte ist die jeweils geltende Mindeststandardverordnung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz heranzuziehen. Personen, deren Einkommen unter den jeweiligen Richtwerten liegt, kann der Selbstbehalt erlassen werden.

**Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)**  
für das Jahr 2016 (Stand: 1.1.2016)

Haushaltskonstellation		% des Ausgangs-wertes	Mindest-standard	davon 75% Lebens-bedarfs-anteil	davon 25% Wohn-bedarfs-anteil
Alleinstehend/Alleiner-ziehend (ohne FB)		100%	EUR 838,00	EUR 628,50	EUR 209,50
Alleinstehende Person, für die <u>Anspruch auf FB</u> besteht		75%	EUR 628,50	EUR 471,38	EUR 157,13
volljährige Personen, die mit einer anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:	pro Person (ohne FB)	75%	EUR 628,50	EUR 471,38	EUR 157,13
	pro Person, für die <u>Anspruch auf FB</u> besteht	50%	EUR 419,00	EUR 314,25	EUR 104,75
	ab der dritten Hilfe Suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist	50%	EUR 419,00	EUR 314,25	EUR 104,75
minderjährige Personen, für die <u>Anspruch auf Familienbeihilfe</u> besteht und die mit mindestens einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben:	für die älteste, die zweit- und drittälteste Person	18%	EUR 150,84	EUR 113,13	EUR 37,71
	ab der viertältesten Person	15%	EUR 125,70	EUR 94,28	EUR 31,43



Rektorat

**Diakonie de La Tour**  
gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Harbacher Straße 70  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Firmenbuchgericht: Klagenfurt  
FN: 257008d  
UID: ATU61392399

**Telefon**  
(+43) 463 32303-0  
**Fax**  
(+43) 463 32303-199  
rektorat@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at

Volksbank Feldkirchen  
Kto. 30066080005 BLZ 42600  
IBAN: AT 15 4260 0300 6608 0005  
BIC: VOFFAT21XXX

c.) Für das Absehen vom Selbstbehalt müssen Abs 4 lit. b) jedenfalls erfüllt sein. Personen die über den Richtwerten der lit b liegen, jedoch eine ausreichende Begründung samt Nachweis im Rahmen der lit a.) vorlegen können, kann der Selbstbehalt ebenfalls erlassen werden. (z. B. große finanzielle Schuldenbelastung oder hohe anderwertige Ausgaben die aufgrund der Behinderung notwendig sind.)

d.) Bei Leistungen der Familienassistent sind bei der Nachsicht vom Selbstbehalt die Unterhaltspflichten der Obsorgeberechtigten zu berücksichtigen (Einkommensnachweis)

e.) Für das Absehen vom Selbstbehalt ist ein Antrag unter Angabe der Gründe und der entsprechenden Nachweise an das Land Kärnten, Abt. 4 - Soziales und Gesellschaft - zu übermitteln. Über diesen Antrag entscheidet das Land Kärnten.

f.) Die Genehmigung ist auf ein Jahr befristet. Verlängerungsanträge können seitens des Leistungserbringers gestellt werden. Wenn sich die Sach- und Vermögenslage des Klienten nicht geändert hat, sind keine neuerlichen Unterlagen zu übermitteln.

g.) Änderungen der persönlichen-, vermögensrechtlichen- oder Betreuungssituation des Klienten sind unverzüglich mitzuteilen.

h.) Als Einkommen gelten alle Einkünfte (nur) des Klienten, wie beispielsweise

- Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Pensionsbezüge,
- Unterhaltsbezüge,
- Einkommen von privaten Pensionsvorsorgen und/oder Lebensversicherungen, Fonds, Dividenden u.dgl.,
- Pflegegeld,
- Mindestsicherungsbezug.

Die erhöhte Familienbeihilfe zählt nicht zum Einkommen (bereits in den Mindeststandards berücksichtigt).

i.) Als Nachweis sind jedenfalls zu übermitteln:

- Einkommensteuerbescheid (Vorauszahlungsbescheid)
- Pensionsbescheid
- Lohnzettel
- Einheitswertbescheid
- Aktuelle Bezugsbestätigung des AMS, Leistungsnachweis der SV-Anstalten (Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld)
- Beschluss/Urteil/Vereinbarung für Unterhaltsleistungen

j.) Bei Selbstständigen wird der Vorauszahlungsbescheid für die Einkommensteuer herangezogen. Die Freibeträge werden herausgerechnet, d.h., sie erhöhen das Jahreseinkommen. Dieser Betrag wird durch zwölf dividiert und ergibt das monatliche Nettoeinkommen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das monatliche Nettoeinkommen wie folgt berechnet: Der im Einheitswertbescheid festgesetzte Betrag wird durch zwölf dividiert.

Die Richtlinien zum Absehen von Selbsthalten erfolgen lt. Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 4.